



3003 Bern
BAZL

Aktenzeichen: BAZL-054.3-20/4/26/7/8
Ittigen, 31. März 2020

Wiedererwägung

betreffend

die Verfügung des BAZL vom 20. Februar 2020 für die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz in Sachen TEMPO RA für Blitzauslösungs- und Lenktests der Universität Genf (Projekt Laser Lightning Rod)

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) stellt fest und zieht

in Erwägung:

- dass die Universität Genf im Rahmen des Forschungsprojekts «Laser Lightning Rod» verschiedene Blitzauslösungs- und Lenktests mit einem Laser auf dem Säntis, nahe Wildhaus (Kanton St. Gallen) durchführen wird;
- dass zur Durchführung dieses Projekts die Universität Genf mit Gesuch vom 20. November 2018 die Errichtung eines zeitlich beschränkt aktivierbaren Flugbeschränkungsgebiets («Tempo Restricted Area» bzw. «TEMPO RA») beim BAZL beantragt hat;
- dass die geplanten Lasertests eine Gefahr für die Piloten darstellen und diese deshalb in einem geschützten Luftraum durchgeführt werden müssen, um die Sicherheit aller Luftverkehrsteilnehmer zu gewährleisten;
- dass das BAZL nach Anhörung von Luftwaffe und Skyguide für die Festlegung der Luftraumstruktur zuständig ist (Art. 8a und 40 des Luftfahrtgesetzes [LFG; SR 748.0] i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über den Flugsicherungsdienst [VFSD; SR 748.132.1]);
- dass nach Art. 10 der Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (VRV-L; SR 748.121.11) das BAZL aus Gründen der Flugsicherheit die Benutzung des Luftraums oder eines Teils des Luftraums mit Beschränkungen belegen beziehungsweise ein temporäres und zeitlich limitiert aktivierbares Flugbeschränkungsgebiet errichten und für dieses spezielle Nutzungsbedingungen festlegen kann;
- dass das BAZL demzufolge mit Verfügung vom 20. Februar 2020 für die Blitzauslösungs- und Lenktests der Universität Genf eine TEMPO RA ausgeschieden hat;



- dass die TEMPO RA grundsätzlich nur bei schlechten Wetterverhältnissen, sprich bei Gewittern und zu erwartenden Blitzen, aktiviert werden kann;
- dass die lateralen und vertikalen Ausdehnungen sowie die zeitlichen Aktivierungswerte dieser TEMPO RA im Anhang 2 zur Verfügung vom 20. Februar 2020 festgehalten sind;
- dass die TEMPO RA vom 1. April 2020 bis 30. November 2020 aktiviert werden kann und gemäss obengenanntem Anhang 2 von Untergrenze GND (*Ground*) bis Obergrenze FL660 reicht;
- dass aus Navigationsgründen die Untergrenze bei GND festgesetzt wurde, damit die Piloten in diesem anspruchsvollen Gelände nicht eine Untergrenze der TEMPO RA unterfliegen müssen;
- dass das BAZL zudem davon ausgegangen ist, dass bei solch schlechten Wetterverhältnissen, bei welchen die Blitzauslösungs- und Lenktests stattfinden werden, keine Luftraumnutzer unterwegs sein werden und sie dementsprechend durch die Festsetzung der Untergrenze bei GND nicht zusätzlich eingeschränkt werden;
- dass mit der Untergrenze GND die vor Ort zuständigen Luftraumbeobachter der Universität Genf nicht jederzeit mit fliegerischen Aktivitäten unterhalb der Höhe des Säntis rechnen müssen und dadurch eine effizientere Durchführung der Lasertests möglich ist;
- dass aufgrund der vorangehenden Überlegungen der mit Stellungnahme vom 18. Juni 2019 bzw. 29. Juni 2019 eingereichte Antrag des Schweizerischen Hängegleiter-Verbands (SHV), die Untergrenze der TEMPO RA auf 2500 m AMSL festzulegen, nicht gutgeheissen wurde;
- dass nach Erlass der Verfügung vom 20. Februar 2020 der SHV mit E-Mail vom 26. Februar 2020 mit verschiedenen Anliegen und Anträgen – v.a. betreffend die verfügte Untergrenze – an das BAZL herangetreten ist;
- dass das BAZL daraufhin mit dem SHV und der Universität Genf den beabsichtigten Antrag auf Anhebung der Untergrenze hinsichtlich Umsetzbarkeit abgeklärt hat;
- dass der SHV anschliessend mit formellem Wiedererwägungsgesuch vom 4. März 2020 eine Änderung der Verfügung vom 20. Februar 2020 beantragte;
- dass gemäss diesem Wiedererwägungsgesuch die Untergrenze der geplanten TEMPO RA mit Radius von 5 km um den Säntis auf 2400 m AMSL / 8000 ft AMSL festzulegen sei (Antrag 1);
- dass ausserdem eine telefonische Kontaktnummer des Betreibers zur Verfügung zu stellen sei, um allfällige kurzfristige Deaktivierungen abklären zu können, wenn das Wetter besser als erwartet und das DABS (*Daily Airspace Bulletin Switzerland*) mit seinen Publikationszeiten um 9.00, 13.00 und 16.00 Uhr zu träge ist (Antrag 2);
- dass der SHV im Rahmen dieses Wiedererwägungsverfahrens dem BAZL aufzeigen konnte, dass es auch bei schlechten Wetterverhältnissen fliegerische Aktivitäten seitens der Leichtaviatik gibt;
- dass daraufhin das BAZL den Antrag auf Anhebung der Untergrenze der TEMPO RA den betroffenen Luftraumnutzern – welche bereits bezüglich der Verfügung vom 20. Februar 2020 angehört wurden und im National Airspace Management Advisory Committee (NAMAC) vertreten sind – vom 4. März bis 11. März 2020 (1200LT) zur Stellungnahme unterbreitet hat;
- dass von den Mitgliedern der NAMAC keine Bemerkungen bzw. Stellungnahmen dazu eingegangen sind;
- dass dementsprechend die vertikale Ausdehnung der TEMPO RA geändert und die Untergrenze von GND (*Ground*) auf 2400 m AMSL angehoben wird;
- dass die Obergrenze bei FL660 weiterhin bestehen bleibt;
- dass durch die Anhebung der Untergrenze auf 2400 m AMSL ein Activity Buffer von 100 m entsteht, da der Säntis, auf welchem die Lasertests stattfinden, eine Höhe von 2500 m aufweist;
- dass das geplante Projekt der Universität Genf durch diese Änderung nicht tangiert wird und plangemäss durchgeführt werden kann;

- dass den Verbänden der Leichtaviatik der Schweiz eine zusätzliche Kontaktnummer der Universität Genf zur Verfügung gestellt wird, über die sich u.a. die Hängegleiter betreffend (De-)Aktivierung der TEMPO RA informieren können;
- dass einzig die über NOTAM publizierte Telefonnummer der Universität Genf jederzeit bei Aktivierung der TEMPO RA erreichbar sein muss und diese ausschliesslich den Betreibern von Such- und Rettungsflügen oder dringenden Ambulanzflügen (HEMS) sowie der Flugsicherung und der Luftwaffe vorbehalten bleibt;
- dass diese Änderungen keine zusätzlichen Einschränkungen – sondern im Gegenteil eine Erleichterung – für die betroffenen Luftraumnutzer darstellen;
- dass gemäss Art. 8a Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) Beschwerden gegen Verfügungen des BAZL zur Festlegung der Luftraumstruktur keine aufschiebende Wirkung haben;
- dass gestützt auf Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über die Gebühren des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11) auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet wird;
- dass aufgrund der vorangehenden Ausführungen, sowie nach erfolgter Anhörung der NAMAC und nach Rücksprache mit der Universität Genf, das BAZL eine erneute Beurteilung dieses Luftraumgeschäfts vorgenommen hat und den Anträgen des SHV stattgeben kann;
- dass dementsprechend die Verfügung vom 20. Februar 2020 teilweise in Wiedererwägung gezogen wird, indem diese geändert und deren Anhang 2 ersetzt wird.

Aus diesen Gründen wird **verfügt**:

1. Ziffer 1 des Dispositivs der Verfügung vom 20. Februar 2020 betreffend die temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz in Sachen TEMPO RA für Blitzauslösungs- und Lenktests der Universität Genf (Projekt Laser Lightning Rod) wird teilweise in Wiedererwägung gezogen. Demnach wird der Anhang 2 der Verfügung vom 20. Februar 2020 durch den Anhang 2 der vorliegenden Wiedererwägungsverfügung ersetzt.
2. Ziffer 2 des Dispositivs der Verfügung vom 20. Februar 2020 wird ergänzt und lautet neu wie folgt:
«den Verbänden der Leichtaviatik der Schweiz wird eine zusätzliche Kontaktnummer der Universität Genf zur Verfügung gestellt, über die sich die Hängegleiter betreffend (De-)Aktivierung der TEMPO RA informieren können.» (Dispositiv-Ziffer 2 Bst. m).
3. Das restliche Dispositiv der Verfügung vom 20. Februar 2020 bleibt unverändert in Kraft.
4. Für die vorliegende Wiedererwägungsverfügung werden keine Kosten erhoben.
5. Eröffnung der Verfügung:
 - 5.1 Diese Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen:
 - Université de Genève, z.H. Prof. Jean Pierre Wolf, Director of Department of Applied Physics, 22 Chemin de Pinchat, 1211 Genève 4
 - Schweizerischer Hängegleiter- Verband (SHV), z.H. Herr Chrigel Markoff, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich
 - 5.2 Eine Kopie dieser Verfügung ist folgenden Adressaten per Einschreiben mitzuteilen:
 - Skyguide, Case postale 796, 1215 Genève 15
 - Kdo Luftwaffe, Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern
 - Swiss International Air Lines Ltd., z.H. Herr Harry Bänninger, P.O. Box, ZRH S/Z/BAEH, 8058 Zürich-Flughafen
 - Aeroclub der Schweiz (AeCS), Zentralsekretariat, Lidostrasse 5, 6006 Luzern

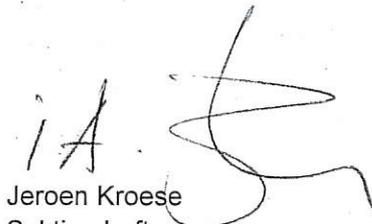
- Aircraft Owners and Pilots Association Schweiz (AOPA), z.H. Herr Philippe Hauser, Steinstrasse 37, 8003 Zürich
- Segelflugverband der Schweiz SFVS, c/o AeCS, z.H. Herr Roland Lüthi, Lidostrasse 5, 6006 Luzern

5.3 Zudem wird diese Verfügung im Bundesblatt in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert und kann über die Homepage des BAZL (www.bazl.admin.ch) oder telefonisch unter der Nummer 058 467 40 63 (BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur) bezogen werden.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner
Direktor



Jeroen Kroese
Sektion Luftraum

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Nach Art. 22a Abs. 1 Bst. a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) steht die Frist vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern still. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien am auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt am auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache zu verfassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Zusatzhinweis: Gemäss der Verordnung über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) vom 20. März 2020 ist der Fristenstillstand über Ostern (gemäss Art. 22a VwVG) bereits ab 21. März 2020 vorgezogen worden und läuft ununterbrochen bis und mit 7 Tage nach Ostern, d.h. bis am 19. April 2020.

Beilage:

- Anhang 2: Betroffener Luftraum

Kopie an:

extern per E-Mail an: Tamara Habich (Tamara-Agnes.Habich@vtg.admin.ch), Axel Maubach (Axel.Maubach@vtg.admin.ch), Cécile du Mesnil (cecile.dumesnil@skyguide.ch), Oliver Krause (oliver.krause@skyguide.ch), Ilja Schmidt (ilja.schmidt@skyguide.ch)

Intern: D, LSI, SISS/bol, kic, wis, SILR/lof, bau, SIFS/obs, bub, nir, LIFS, SIAP, LSB, SBFF, LESA, LERI, LEUW, SRM, ID